

## Anspruchsberechtigte Versicherte nach § 22a SGB V

### (Versicherte mit Pflegegrad nach § 15 SGB XI oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX)

Entsprechend der Behandlungsrichtlinie V. 2. hat diese Versichertengruppe einen Anspruch auf erleichterten Zugang zur PAR-Behandlung in Form eines bedarfsgerecht modifizierten Umfangs zur Behandlung einer Parodontitis.

Voraussetzung für die vertragszahnärztliche Entscheidung im Einzelfall ist, dass eines oder mehrere der folgenden Kriterien gegeben sind:

- Die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene ist nicht oder nur eingeschränkt gegeben.
- Eine Behandlung in Allgemeinnarkose ist notwendig.
- Die Kooperationsfähigkeit ist nicht oder nur eingeschränkt gegeben.

Die bedarfsgerecht modifizierte Behandlung ist der Krankenkasse lediglich anzuzeigen und unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt.

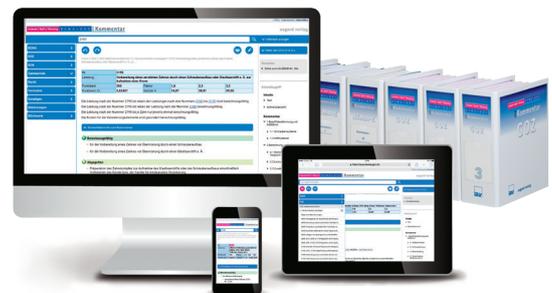
- a) Erfolgen muss die Erhebung von Anamnese, Befund und Diagnose nach § 3 der PAR-Richtlinie als Grundlage für die Therapie; sofern dies aufgrund der individuellen Situation der Versicherten oder des Versicherten nicht vollständig möglich ist, zumindest die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesio-approximal und disto-approximal) in Millimetern.
- b) Bei Sondierungstiefen von  $\geq 4$  mm besteht Anspruch auf eine Behandlung der Parodontitis mittels antiinfektiöser Therapie nach BEMA-Nr. AIT entsprechend § 9 der PAR-Richtlinie.

- c) Eine adjuvante systemische Antibiotikatherapie entsprechend § 10 der PAR-Richtlinie kann ebenfalls auf Kosten der Krankenkasse verordnet werden.
- d) Ebenfalls zum Leistungsspektrum gehören dann drei bis sechs Monate nach Beendigung der antiinfektiösen Therapie nach der BEMA-Nr. AIT (oder gegebenenfalls der chirurgischen Therapie nach BEMA-Nr. CPT) für die Dauer von zwei Jahren einmal je Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten:
  - die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesio-approximal und disto-approximal) in Millimetern sowie die Erhebung von Sondierungsbluten (vgl. BEMA-Nr. UPT d),
  - die subgingivale Instrumentierung an den betroffenen Zähnen mit einer Sondierungstiefe von  $\geq 4$  mm und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von  $\geq 5$  mm (vgl. BEMA-Nr. UPT e und f),
  - die vollständige supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anheftenden Biofilmen und Belägen (vgl. BEMA-Nr. UPT c).

## Abrechnung? Aber sicher!

### DER Kommentar zu BEMA und GOZ von Liebold/Raff/Wissing

Kompetenz aus über 50 Jahren Abrechnung.  
 Online, auf CD und als Loseblattwerk.



jetzt kostenlos online testen: [www.bema-go.de](http://www.bema-go.de)